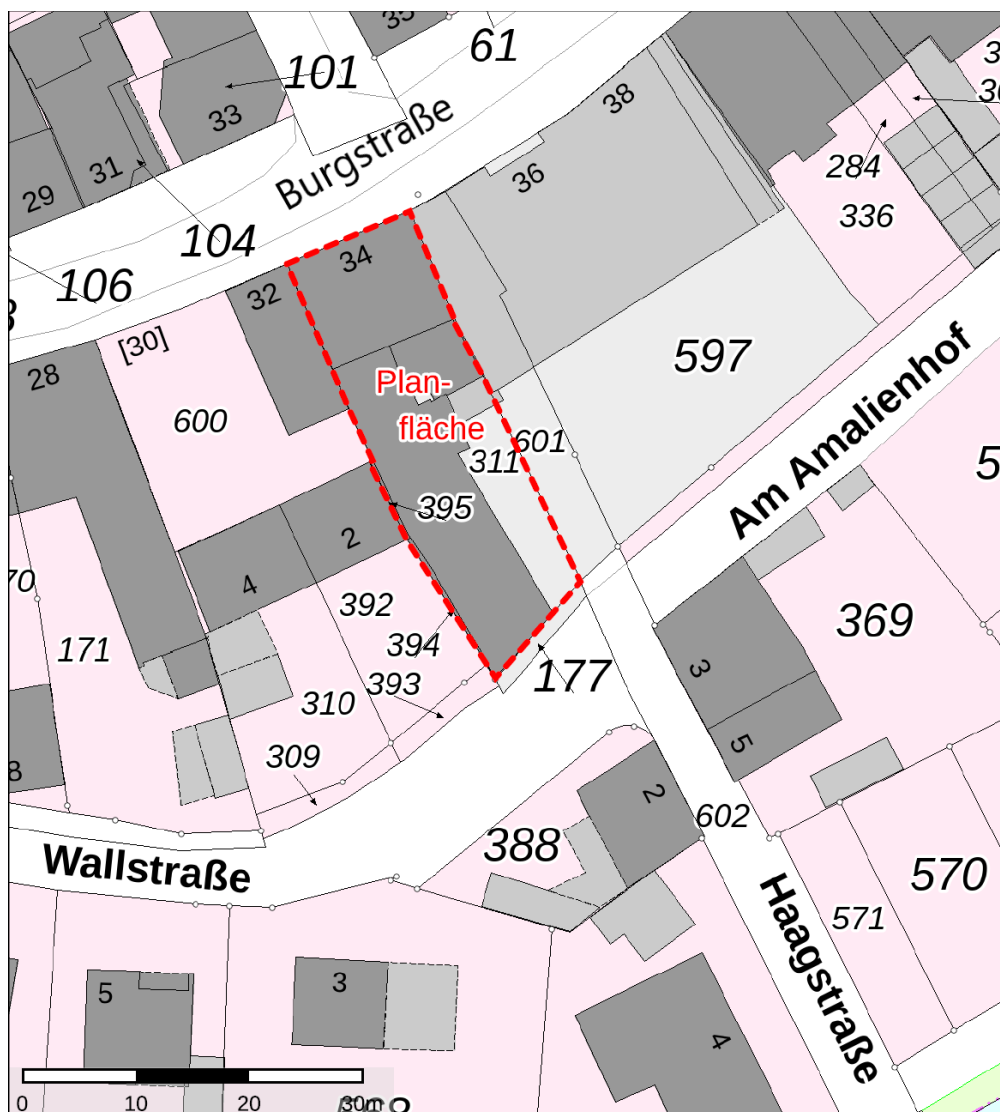


**Bebauungsplan:
„Alpen Nr. 74 „Burgstraße“
1. vereinfachte Änderung“**

FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG



Abgrenzung Vorhabengebäude (Kartenvorlage TIM-online 2.0, 12.03.2024)

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Herr
Hermann Janßen
Bönninghardter Str. 4a
46519 Alpen

PLANUNGSBÜRO:

seeling | kappert
Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
Ökologe Roland Goese

STAND:

April 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	4
3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	6
4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	13
5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	13
6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	14
6.1 SÄUGETIERE	14
6.2 VÖGEL	15
6.3 AMPHIBIEN	19
6.4 REPTILIEN	19
7 Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtlicher Bedeutung (Artenschutzprüfung Stufe II)	20
7.1 ART-FÜR-ART-PROTOKOLL – HAUSSPERLING (<i>PASSER DOMESTICUS</i>)	21
7.2 ART-FÜR-ART-PROTOKOLL – MAUERSEGLER (<i>APUS APUS</i>)	23
7.3 ART-FÜR-ART-PROTOKOLL – MEHLSCHWALBE (<i>DELICHON URBICA</i>)	25
8 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	27
9 Zusammenfassung	29
Quellenverzeichnis	32
Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten	33

1 Anlass und Aufgabenstellung

Herr Hermann Janßen plant das Gebäude der „Burgschänke Alpen“ an der Burgstraße 34 in Alpen teilweise umzubauen bzw. aufzustocken, um seinen Hotelbetrieb zu erweitern. Das Bestandsgebäude ist Teil einer geschlossenen Häuserreihe und mit dem östlich sich anschließenden Hotel verbunden. Zur Umsetzung der baulichen Vorhaben ist der Abbruch verschiedener Gebäudeteile und die Beseitigung von Fassadenbewuchs notwendig.

Zur Umsetzung der Vorhaben ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplanes notwendig, was in dem vorliegenden Bauleitplanverfahren unter der Verfahrensbezeichnung „Bebauungsplan Alpen Nr. 74 „Burgstraße“, 1. vereinfachte Änderung“ erfolgen soll.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gilt es anhand einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zu klären, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) erfolgt eine Vorprüfung des Artenschutzes, um der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorzulegen.

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das

¹ Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung der Planung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung für die Artenschutzvorprüfung (ASP) erfolgte als „Worst-case-Betrachtung“ mit einer Ortssichtung inklusive Gebäude- und Vegetationskontrolle zur Bewertung des Habitat-Potenzials am 04.03.2024.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKUNLV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Vorhabengebiet um ein Grundstück im Ortszentrum, welches vollständig von Straßen, den anliegenden Nachbargebäuden, einem kleinen Hausgarten und einer Terrasse umschlossen ist (s. Abb. 1, 2 und Deckblatt). Eine über die direkt angrenzenden Flächen hinausgehende Wirkung des Vorhabens kann aufgrund umliegender Bebauung und angrenzender Straßen ausgeschlossen werden, sodass eine räumlich weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist. Der zu betrachtende Untersuchungsraum bezieht sich daher auf das eigentliche Plangebiet und unmittelbar angrenzende Strukturen.

3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Die Planfläche befindet sich im Zentrum der Ortschaft Alpen (s. Abb. 1). Es handelt sich um das ehemalige Gasthaus „Restaurant Burgschänke“ und heutige Hotel mit Restaurant, welches sich als Haus mit der Nummer 34 in die geschlossene Gebäudereihe auf der straßenzeiligen Südseite der Burgstraße einfügt (Abbildung auf dem Deckblatt und Bild 1). Es ist unmittelbar mit dem östlich angegliederten Hotel (Hausnummer 36-38) verbunden; zum nebenstehenden Gebäude Nr. 32 besteht keine Verbindung.

Der Umbau und die Erweiterung betrifft nur das Bestandsgebäude Nr. 34 auf den Flurstücken 311, 394 und 395 der Flur 4 in der Gemarkung Alpen (053284). Auf der Rückseite im Süden reicht das Vorhabengebäude (Speisesaal und Kegelbahn) bis an die Wall- und Haagstraße.

³ MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Unversiegelte Grünflächen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Lediglich die beiden benachbarten Häuser an der westlichen Rückseite, Wallstraße 2 und 4 (s. Abb. auf dem Deckblatt und Luftbild Abb. 2), weisen kleinere Hausgärten mit einzelnen Gehölzen auf. Vom Garten des Hauses Wallstraße 2 geht auch die Begrünung der westlichen Hauswand des Vorhabengebäudes aus (s. Bild 9).

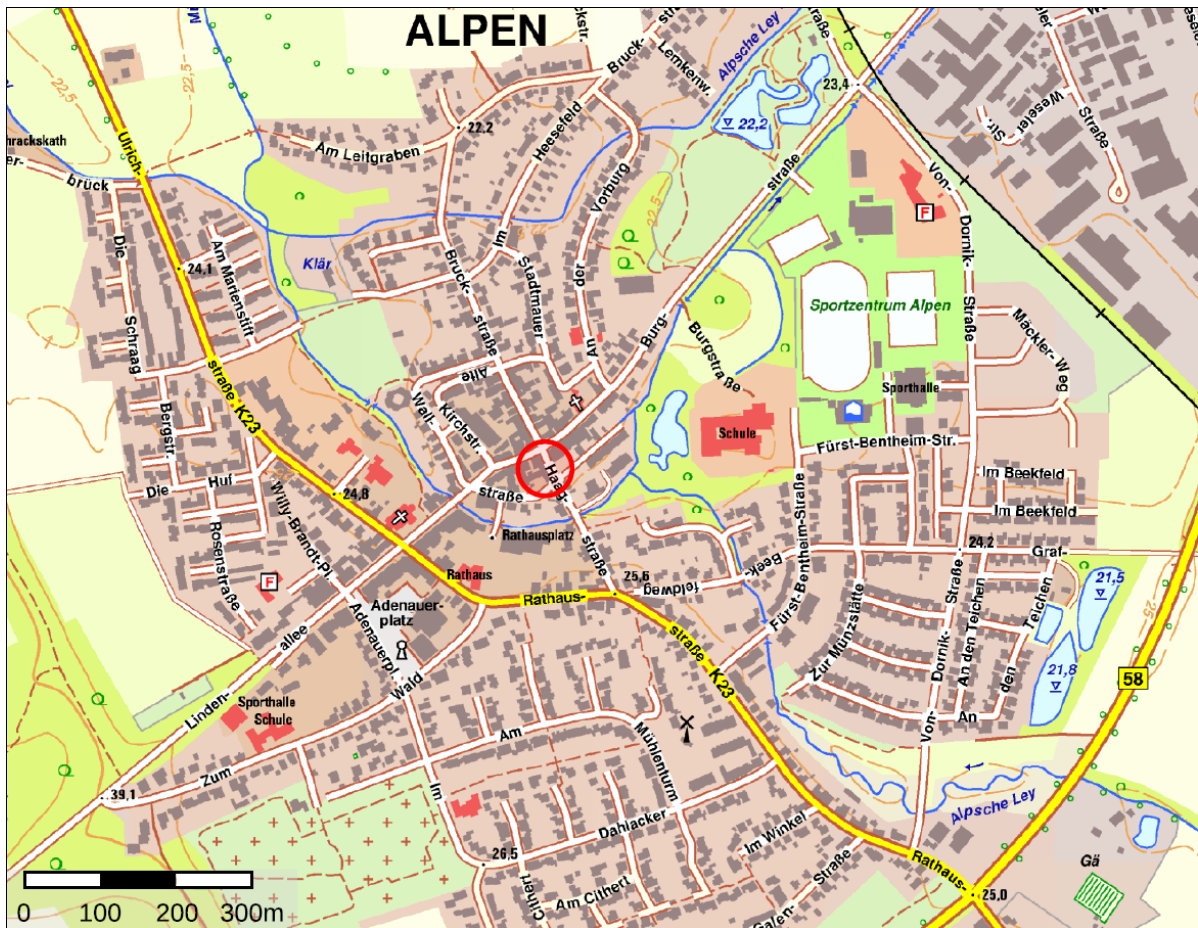


Abb. 1: Übersicht zur Lage der Vorhabenfläche im Ortskern von Alpen (Kartenvorlage aus TIM-Online, www.tim-online.nrw.de)

Die Planung sieht vor, das bestehende „Restaurant Burgschänke“ um eine Etage und ein ausgebauten Dachgeschoss aufzustocken (s. Bild 1 u. Abb. 3). Zu diesem Zweck muss das vorhandene Dach des Bestandsgebäudes an der Burgstraße zurückgebaut werden. Der hintere, zur Haag- und Wallstraße ausgerichtete Gebäudeteil, welcher mit dem Speisesaal im Erdgeschoss und der Kegelbahn im Dachgeschoss ausgestattet ist, soll durch einen größeren Saal im Erdgeschoss, weiteren Gästezimmern im 1. Obergeschoss und darauf aufbauend einem zweigeschossigen Wohnbereich mit Dachterrasse ersetzt werden (s. Bild 2 u. Abb. 4). Dazu ist der komplette Abbruch des bestehenden Anbaus mit der Kegelbahn notwendig.

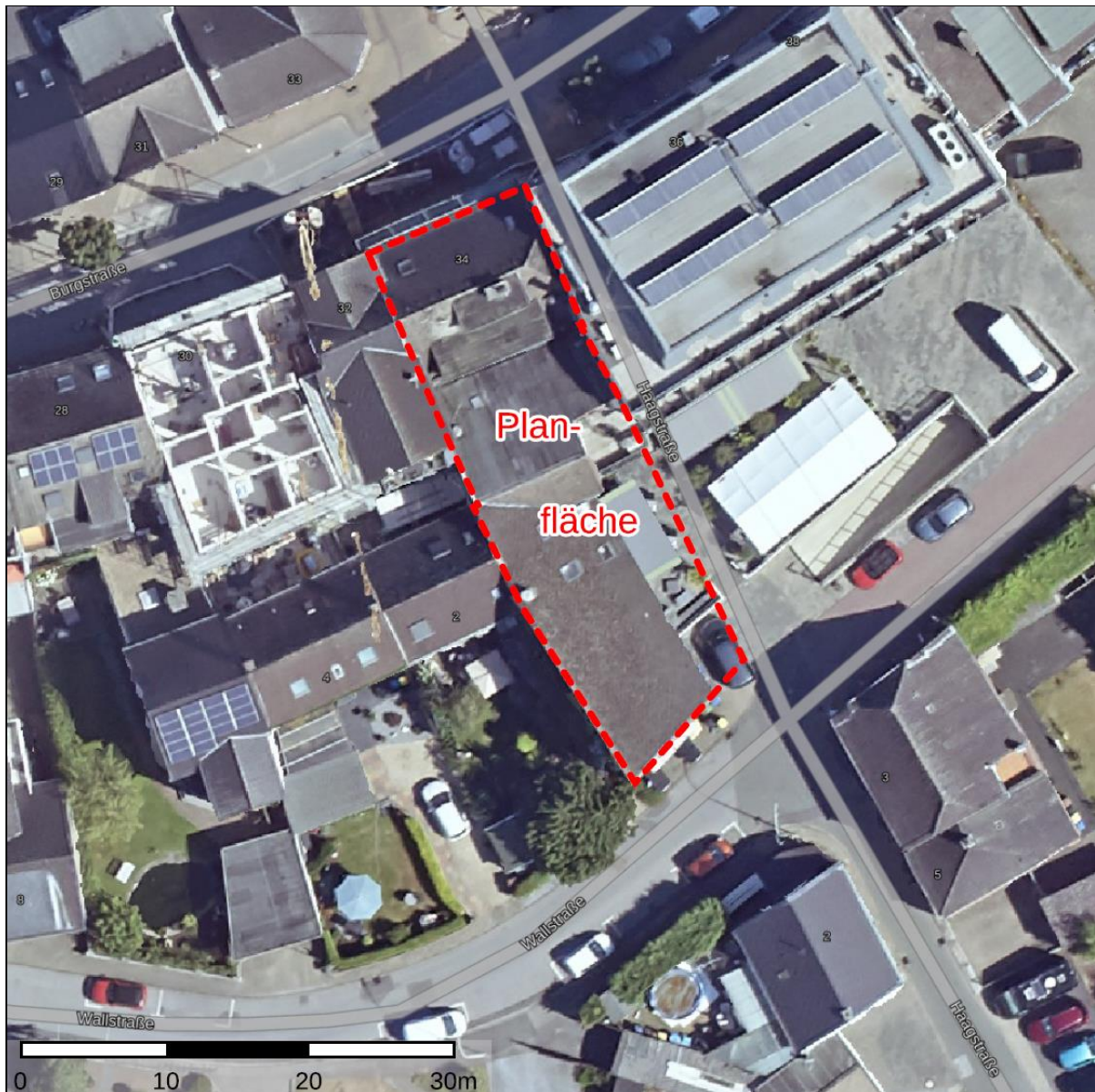


Abb. 2: Luftbild mit der Abgrenzung der Planfläche (Luftbildvorlage TIM-online 2.0, 12.03.2024)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Landschaftsplänen. Schutzausweisungen liegen weder für die Vorhabenfläche noch seine nächste Umgebung vor. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten.



Bild 1: Ansicht des Vorhabengebäudes von der Burgstraße (eigene Aufnahme, 04.03.2024)



Abb. 3: Geplante Ansicht des Vorhabengebäudes von der Burgstraße (Planausschnitt, Architekt Dipl. Ing. Pierre Wettels, 01.08.2023)



Bild 2: Ansicht östliche Seite des rückwärtigen Vorhabengebäudes von der Haagstraße (eigene Aufnahme, 04.03.2024)



Abb. 4: Geplante Ansicht des Vorhabengebäudes von der Haagstraße (Planausschnitt, Architekt Dipl. Ing. Pierre Wettels, 01.08.2023)



Bild 3: Kegelbahn
(eigene Aufnahme, 04.03.2024)



Bild 4: Abstellraum neben der Kegelbahn
(eigene Aufnahme, 04.03.2024)



Bild 5: Schmalen Gang auf der westlichen Seite
neben der Kegelbahn
(eigene Aufnahme, 04.03.2024)

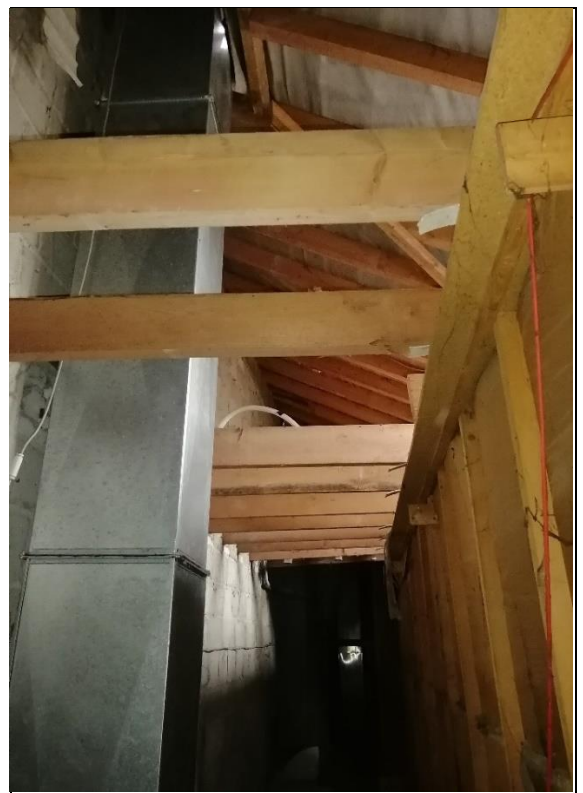


Bild 6: Über ein Dachfenster fällt Licht auf den
Dachboden über der Kegelbahn.
(eigene Aufnahme, 04.03.2024)



Bild 7: Der Abstellraum neben der Kegelbahn ist zur östlichen Dachkante dicht geschlossen.
(eigene Aufnahme, 04.03.2024)



Bild 8: Das Pultdach ist auch an der westlichen Seite gut abgedichtet. Hier die Sicht vom Abstellraum über den Verbau der Kegelbahn.
(eigene Aufnahme, 04.03.2024)



Bild 9: Bewachsene Außenwand an der westlichen Seite des südlichen Anbaus.
(eigene Aufnahme, 04.03.2024)

4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Messtischblattes 4405 „Rheinberg“ Quadrant 1. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 47 planungsrelevante Arten aufgeführt⁴. Davon entfallen 2 Arten auf die Artgruppe der Fledermäuse, 44 auf die Gruppe der Vögel und 1 Art auf die Gruppe der Amphibien. Die Anlage I im Anhang führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Bei der Geländebegehung und Gebäudekontrolle am 04.03.2024 wurde das Habitatpotenzial in Bezug auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auf Nahrungshabitate untersucht und vorhandene Spuren geschützter und planungsrelevanter Arten registriert.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für die Vorhabenfläche und die angrenzenden Flurstücke liegen im Kataster keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor⁵.

5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, Rück-, Um- bzw. Neubauarbeiten sowie der Entfernung von Fassadenbewuchs sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen und Strukturen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Die Rück- und Umbauarbeiten führen weiterhin zur Zerstörung vorhandener Unterschlupfmöglichkeiten verschiedener Arten. Dabei kann es auch, je nach dem zu welcher Jahreszeit der Baubeginn terminiert wird, zur Tötung einzelner Individuen kommen. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung des Gebäudes. Die bisher nicht genutzten Dachflächen werden teilweise durch die Erstellung von Dachterrassen vermindert. An Neubauten sind in der Regel keine oder nur wenig geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für geschützte Arten vorhanden. Diesem Mangel kann jedoch durch den Einbau vorgefertigter künstlicher Nisthilfen für verschiedene Gebäudebrüter leicht Abhilfe geschaffen werden. Möglicherweise kann auch die neue Hauswand an der Westseite zum benachbarten Grundstück (Wallstraße 2) wieder begrünt werden, sodass sie wieder verschiedenen, zumindest den an menschliche Nähe gewöhnten Arten als Teilhabitat zur Verfügung steht.

⁴ LANUV NRW (2024a): FIS Geschützte Arten (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44051>, am 04.03.2024)

⁵ LANUV NRW (2024b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, am 12.03.2024)

Betriebsbedingte Störungen waren bislang im Gebäude durch die Nutzung als Hotel und die Nutzung der angegliederten Terrasse zur Bewirtung, zumindest während der wärmeren Jahreszeiten, gegeben. Eine diesbezügliche Änderung ist auch nach dem Umbau nicht zu erwarten. Im Dachbereich kommt es durch die Nutzung der neuen Terrassen zumindest temporär zu entsprechendem Störpotenzial. Insofern ergeben sich Unterschlupfmöglichkeiten nur für an menschliche Nähe mehr oder weniger gewöhnte Arten. Dies entspricht bereits dem heute zu erwartenden Artenspektrum, da die Planfläche für störanfällige und seltene Arten aufgrund der Gebäudenutzung und Lage im Siedlungsbereich keinen geeigneten Lebensraum bietet.

6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind aufgrund der Ausstattung des Gebäudes und seiner Umgebung vor allem Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Die Liste des betreffenden Messtischblattquadranten weist mit der **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und der **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) zwei planungsrelevante Säugetierarten auf. Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt, die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand; ein Vorkommen dieser beiden Arten im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass Gebäude besiedelnde Arten wie die im Siedlungsbereich häufiger auftretenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen. Es wurden aber keine Hinweise gefunden, die einen Einflug in die Dachböden des Gebäudes ermöglichen würden. Abgesehen davon, wären die regelmäßigen Störungen der Innenräume (Abstellraum s. Bilder 4 u. 7, Kegelbahn s. Bild 3) unzutraglich für Unterschlupf suchende Fledermäuse. Lediglich an der südwestlichen Außenkante des Gebäudes sind Spalten erkennbar, welche Raum für Tagesruheplätze bieten könnten (s. Bild 10). Hier befindet sich jedoch ein Baum in unmittelbarer Nähe, welcher den freien Anflug behindert (vgl. auch Abb. 2). Außerdem dürfte noch der Wandbewuchs, zumindest während der Vegetationsperiode, einschränkende Wirkung haben, da er Prädatoren Zugang verschaffen könnte. Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Individuen Quartiersplätze im Gebäude sporadisch aufsuchen.

Bei entsprechendem Insektenaufkommen bietet sich höchstens der Wandbewuchs an der Gebäudewestseite zur Nahrungssuche an. Die Stelle ist jedoch aufgrund ihrer geringen Ausdehnung als Nahrungshabitat für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Der Verlust wird keine einschränkende Wirkung auf vorhandene Fledermauspopulationen haben. Weiterhin fehlen geeignete Leitstrukturen, z.B. vom Grünzug entlang der „Alpschen Ley“ im Süden der Ortschaft (ca. 50 m Entfernung), die Fledermäuse zum Vorhabengebäude führen können. Das Vorhabengebiet stellt keinen essenziellen Bestandteil eines Nahrungshabitates für Fledermäuse dar.



Bild 10: Mauerspalten an der südwestlichen Gebäudecke (eigene Aufnahme, 04.03.2024)

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

Für das Vorhabengebäude kommen vor allem die mehr oder weniger auch an menschliche Nähe gewöhnten Vogelarten, vor allem Gebäudebrüter, in Frage. Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der Gebäudenutzung und Lage im Siedlungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Ein Eindringen von Vögeln in die Gebäudeinnenräume, wie z.B. den Dachboden mit der eingebauten Kegelbahn, ließ sich nicht feststellen. Die Dachkante am Abstellraum neben der Kegelbahn ist nach Innen hin gut abgedichtet (s. Bild 7), sodass zwischen Hauswand und der der Wand vorgesetzten Verblendung mit Ziegeln nur ein kleiner Drempel als potenzieller Nistplatz übrigbleibt.

Während an der Hausfront zur Burgstraße (s. Bild 1) keine Hinweise auf von Vögeln jemals genutzte Unterschlupfmöglichkeiten gefunden wurden (dichte Dachkanten, geschlossenes Mauerwerk), ergaben sich an den Wänden der südlichen Gebäudeteile mehrere Bereiche mit vormals genutzten Quartieren:

Unter der Dachkante der östlichen Seite des rückwärtigen Anbaus (s. Bilder 2 u. 11) sind sowohl einzelne noch fast vollständige als auch anhaftende Reste ehemaliger Nester der **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) zu erkennen (s. Bilder 13 bis 18). Die Nester wurden sowohl vor als auch auf die Oberkante des Mauerwerks geheftet. Um eine Verschmutzung der angebauten Markisen zu verhindern sind unter den Schwalbennestern Kotbretter angebracht worden.

Mehlschwalben sind ausgeprägte Zugvögel. Ab Mitte Mai bis Ende August ist mit Brutvorkommen dieser planungsrelevanten Art (s. Liste Anlage I) zu rechnen, da die Art sehr brutplatztreu ist.

Das an einer Stelle über die Mauerkante herabhängende Nistmaterial in der Mehlschwalbenkolonie (s. Bild 13) könnte auch von einem **Haussperling** (*Passer domesticus*) eingetragen worden sein. Weitere Möglichkeiten für diese Art bieten sich offenbar an der höher gelegenen südlichen Dachkante der Gebäuderückseite (s. Bilder 11 u. 12). Haussperlinge sind Standvögel und können schon ab Mitte März mit dem Brutverhalten beginnen. Die an der Wand erkennbaren Schmelzspuren können teilweise aber auch **Mauerseglern** (*Apus apus*) zugeordnet werden. Mit der Rückkehr von Mauerseglern aus ihren Winterquartieren in Afrika kann ab Anfang Mai gerechnet werden. Sie suchen in der Regel höher gelegene Hohlräume in Gebäudewänden und unter Dachkanten zur Anlage ihrer Nester auf. Im August ist bereits wieder mit dem Rückflug in die Überwinterungsgebiete zu rechnen.

Ausgehend vom Garten des benachbarten Grundstücks (Wallstraße 2) hat sich mit Kletterpflanzen eine Fassadenbegrünung auf der westlichen Außenwand des rückwärtigen Gebäudeteils ausgebreitet (s. Bild 9, Wilder Wein). Bei entsprechender Belaubung zu späteren Jahreszeiten bieten sich somit auch Versteckmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten an. An einer Stelle ist noch ein verlassenes Nest der vorjährigen Brutsaison zu sehen (s. Bild 19). Dabei dürfte es sich um das Nest einer **Amsel** (*Turdus merula*) gehandelt haben. Bei entsprechender Belaubung sind auch weitere Vertreter, vor allem der im Siedlungsbereich verbreiteten Vogelarten wie zum Beispiel **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*) oder **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) zu erwarten.

Aufgrund des aufgeführten Konfliktpotenzials für die drei im Kreis Wesel planungsrelevanten Brutvogelarten **Mehlschwalbe**, **Haussperling** und **Mauersegler** ist eine Auslösung der Zugriffverbote i.S. des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Vorhaben nicht auszuschließen. Dies macht eine vertiefende Prüfung des Sachverhalts erforderlich, was im Kapitel 7 erfolgt.

Darüber hinaus kann es zu Störungen oder zu einem Brutplatzverlust bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten durch das Entfernen der Fassadenbegrünung während der Brutzeit kommen, sodass zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) hier entsprechende Fristen gemäß den Erläuterungen in Kapitel 8 – Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen sind.



Bild 11: Sicht auf das Gebäude von Südosten. An der rot gekennzeichneten Dachunterkante der Ostseite sind diverse Reste von Mehlschwalbennestern zu sehen. An der blau gekennzeichneten Dachunterkante der Südseite weisen mehrere Schmelzspuren auf Nistplätze hin, die von Mauerseglern oder Haussperlingen genutzt wurden (vgl. Bild 12). (eigene Aufnahme, 04.03.2024)



Bild 12: Schmelzspuren an der rückwärtigen Hauswand des höheren Gebäudeteils (eigene Aufnahmen, 04.03.2024)



Bild 13



Bild 14



Bild 15



Bild 16



Bild 17



Bild 18

Bild 13 - 18: Teilweise noch komplett vorhandene Nester von Mehlschwalben unter dem Dachüberstand an der östlichen Seite des rückwärtigen Gebäudeteils. (eigene Aufnahmen, 04.03.2024)



Bild 19: Altes Vogelnest an der westlichen Seite des rückwärtigen Gebäudeteils
(eigene Aufnahmen, 04.03.2024)

6.3 Amphibien

Die Liste der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Messtischblattquadranten weist nur eine Amphibienart auf (s. Anhang Anlage I). Dabei handelt es sich um den **Kleinen Wasserfrosch** (*Rana lessonae*). Im Eingriffsbereich befinden sich weder für ihn noch für andere weiter verbreitete Amphibienarten geeignete Lebensräume. Die Vorhabenfläche weist nur versiegelte Bereiche ohne Gewässer auf, welche sich evtl. als Laichhabitate eignen könnten. Potenziell geeignete Lebensräume im Umfeld wie zum Beispiel der Parkteich im Osten (Entfernung ca. 130 Meter Luftlinie) oder der Grünstreifen „Alpsche Ley“ im Süden (Entfernung ca. 50 Meter Luftlinie) sind durch Straßen und Wohnbebauung von der Vorhabenfläche getrennt. Auch der im Luftbild erkennbare Teich im Garten des nahe gelegenen Grundstücks Burgstraße 28 (s. Abb. 2) ist – falls überhaupt für heimische Amphibien geeignet – weitgehend abgegrenzt und isoliert. Somit wird die Vorhabenfläche auch während der Laichzeiten nicht von wandernden Amphibien tangiert. Eine Bedrohung von Amphibien wird sich durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens nicht ergeben.

6.4 Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Auch das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine Beeinträchtigung von Reptilien.

7 Vertiefende Darlegung von Beeinträchtigungen und deren artenschutzrechtlicher Bedeutung (Artenschutzprüfung Stufe II)

Aufgrund der Ergebnisse der im Untersuchungsgebiet bei der örtlichen Sichtung festgestellten vorhandenen Brutstätten, die z.T. auch älteren Datums sein können, können im Rahmen der Worst-case-Betrachtung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungsverbot) bei Durchführung der geplanten baulichen Veränderungen (Gebäudeabbruch, Dachabbruch, Eingriffe in den Fassadenbereich) für folgende planungsrelevante Vogelarten entstehen:

- **Haussperling** (*Passer domesticus*)
- **Mauersegler** (*Apus apus*)
- **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*)

Für die genannten Arten erfolgt daher aufgrund des in Kapitel 6 ermittelten Konfliktpotenzials eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II), für die im Folgenden als Grundlage für die Art-für-Art-Prüfung die Artprotokollbögen des LANUV verwendet werden. Dabei werden die Angaben für den Rote-Liste-Status der Brutvögel für Deutschland nach RYSLAVY ET AL. (2020) und für NRW nach SUDMANN ET AL. (2021) verwendet. In der nachfolgenden Abb. 5 sind die Brutstandorte der nachfolgend zu prüfenden Vogelarten noch einmal verortet.

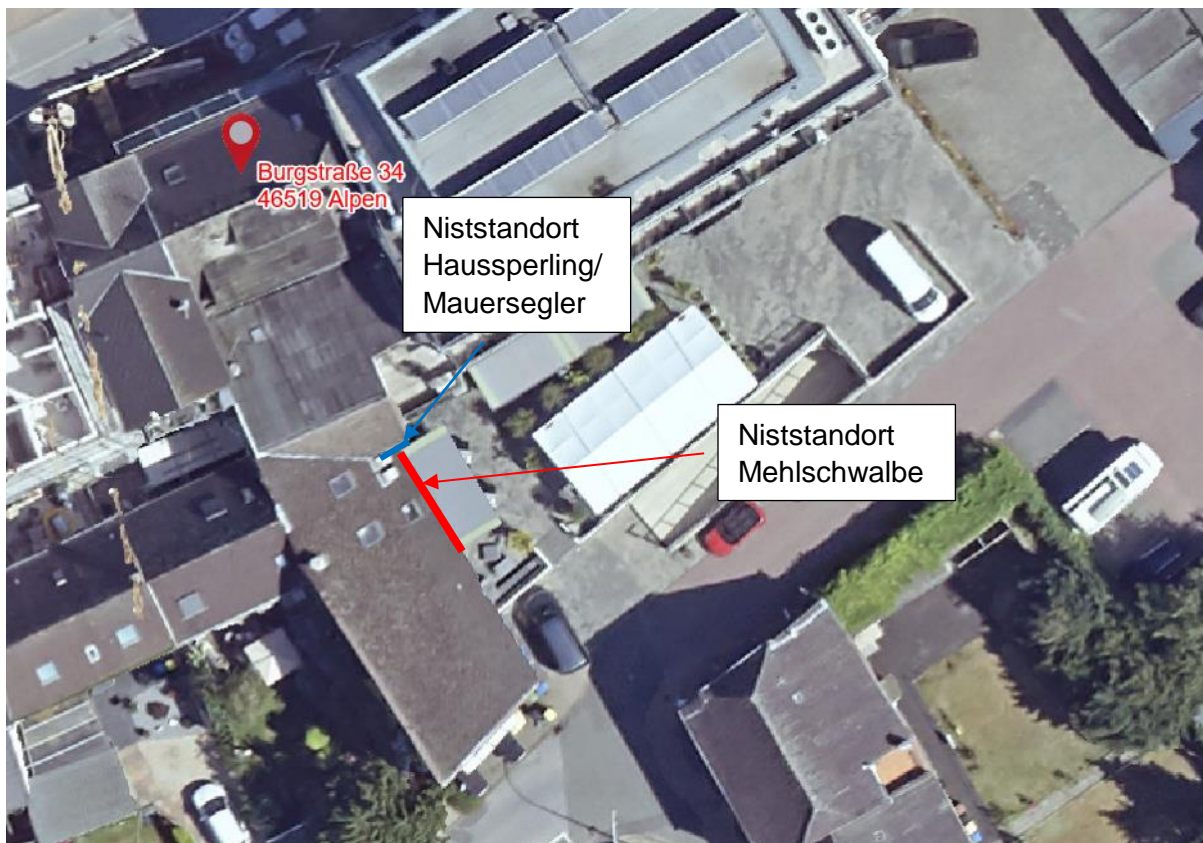


Abb. 5: Übersicht zur Lage der Vorhabenfläche im Ortskern von Alpen (Kartenvorlage aus TIM-online, www.tim-online.nrw.de)

7.1 Art-für-Art-Protokoll – Haussperling (*Passer domesticus*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		Brutvogel
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">4405/1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht k.A.	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Haussperling zählt zu den bekanntesten und auffälligsten Stadtvögeln. Im Gegensatz zu anderen "Gebäudebrütern" bleibt der Haussperling das ganze Jahr in seinem Brutgebiet und sucht kein entferntes Winterquartier auf (Jahresvogel). Der Haussperling ist überwiegend ein Höhlenbrüter und nutzt diverse Nischen am Gebäude zur Anlage seines Brutplatzes. (BUND, 2022)</p> <p>Der Haussperling zählt im Kreis Wesel als Koloniebrüter zu den planungsrelevanten Vogelarten.</p> <p>An der südlichen Gebäudekante des zweigeschossigen Hauses (s. Abb. 5 und Bild 12) sind drei ehemalige Brutplätze vorhanden, die durch Schmelzspuren gekennzeichnet sind. Sie können aufgrund des Habitatpotenzials sowohl dem Mauersegler als auch alternativ dem Haussperling zugeordnet werden. Durch den Gebäuderückbau gehen die Brutplätze verloren. Um für beide Arten Ersatzhabitate zu schaffen, wird ein Brutstandort für den Haussperling durch geeignete Brutkästen, die beiden anderen für den Mauersegler ersetzt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p><u>Vor Baubeginn</u> Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang April, sodass die Gebäude spätestens Ende März für den Haussperling unzugänglich gemacht werden müssen. Ist dies nicht möglich, kann ein Gebäudeabbruch erst nach dem Brutgeschäft erfolgen.</p> <p><u>Baubetrieb</u> Der Gebäudeabbruch ist vor Aufnahme der Bruttätigkeit durchzuführen. Alternativ ist ein Eingriff in das Gebäude nur mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durch erfahrenes Fachpersonal möglich.</p>		

Sollte eine Brutttätigkeit festgestellt werden, so dürfen keine Veränderungen am Gebäude vorgenommen werden, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben.

CEF-Maßnahmen

Im Umfeld des Gebäudes sind vor Beginn der Brutttätigkeit 3 handelsübliche Haussperlingskästen (oder analog entsprechend viele Koloniekästen, z.B. 1x3er-Koloniekasten) vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MULNV (2021) für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Für die Anbringung der Nistkästen ist die Südfront des Gebäudes Wallstraße 2 (Flst. 392, Flur 4, Gem. Alpen, s. Bild 20) vorgesehen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers bzw. im Familienbesitz, so dass die Nisthilfen jederzeit angebracht werden können). Alternativ können die Nisthilfen auch am östlichen Giebel Gebäude Burgstraße 36/38 (Flst. 597, Flur 4, Gem. Alpen, s. Bild 21) des Antragstellers vorgesehen werden.

Die gesellig in Höhlen und Halbhöhlen brütenden Haussperlinge brauchen Nistplätze in Höhen von über 2 Meter. Künstliche Nester sind als Einbaustein für die unauffällige Unterbringung im Mauerwerk oder für die nachträgliche Anbringung mit entsprechenden Montagevorrichtungen erhältlich. Bei Verwendung einzelner Nistkästen sollten diese nah beieinander angebracht werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Störungen bei Beachtung der Vorgaben vermieden werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

7.2 Art-für-Art-Protokoll – Mauersegler (*Apus apus*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;">Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		Brutvogel
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen * <input type="text"/>	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">4405/1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht k.A.	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Mauersegler sind Zugvögel, welche zwischen Anfang Mai bis Ende Juli für ihre Brutzeit bei uns zu sehen sind. Danach treten sie ihre Reise zurück ins Winterquartier nach Afrika an. Geeignete Nischen an mehrgeschossigen Bauwerken aller Art oder an Kirchtürmen sind der bevorzugte Brutplatz des Mauerseglers. Die aus Afrika zurückkehrenden Vögel bauen nach der Paarung ein Nest, das einem flachen Napf ähnelt und aus Materialien wie Haare, Pflanzenhalme oder Federn besteht, die sie im Flug eingesammelt haben; dieses Material wird mit Speichel verklebt. (BUND, 2024)</p> <p>Der Mauersegler zählt im Kreis Wesel als Koloniebrüter zu den planungsrelevanten Vogelarten.</p> <p>An der südlichen Gebäudekante des zweigeschossigen Hauses (s. Abb. 5 und Bild 12) sind drei ehemalige Brutplätze vorhanden, die durch Schmelzspuren gekennzeichnet sind. Sie können aufgrund des Habitatpotenzials sowohl dem Mauersegler als auch alternativ dem Haussperling zugeordnet werden. Durch den Gebäuderückbau gehen die Brutplätze verloren. Um für beide Arten Ersatzhabitate zu schaffen, werden zwei Brutstandorte für den Mauersegler durch geeignete Brutkästen, der andere für den Haussperling ersetzt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p><u>Vor Baubeginn</u></p> <p>Der Nestbau der bei uns meist Ende April aus Afrika zurückkehrenden Vögel beginnt nach der Paarung. Die Ankunftszeit der Mauersegler hat sich jedoch klimabedingt bis zu zwei Wochen nach vorne verschoben, sodass die Gebäude für den Mauersegler unzugänglich gemacht werden müssen. Ist dies nicht möglich, kann ein Gebäudeabbruch erst nach dem Brutgeschäft erfolgen.</p>		

Baubetrieb

Der Gebäudeabbruch ist vor Aufnahme der Bruttätigkeit durchzuführen. Alternativ ist ein Eingriff in das Gebäude nur mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durch erfahrenes Fachpersonal möglich. Sollte eine Bruttätigkeit festgestellt werden, so dürfen keine Veränderungen am Gebäude vorgenommen werden, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben.

CEF-Maßnahmen

Im Umfeld des Gebäudes sind vor Beginn der Bruttätigkeit 4 handelsübliche Mauerseglerkästen (oder analog entsprechend viele Koloniekästen, z.B. 2x2er-Koloniekästen) vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MULNV (2021) für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Für die Anbringung der Nistkästen ist die östliche Seite von Gebäude Burgstraße 36/38 (Flst. 597, Flur 4, Gem. Alpen, s. Bild 21) vorgesehen. Die Immobilie befindet sich im Eigentum des Antragstellers, so dass die Nisthilfen jederzeit angebracht werden können.

Mauersegler brüten in Kolonien. Sie brauchen möglichst hoch gelegene Nisthöhlen (ab 6 m Höhe) mit freien Anflugmöglichkeiten, damit sie im kurzen Steigflug vor ihrem dunklen Nistplatz landen können (Unterfliegungslandung). Künstliche Nisthilfen (idealerweise aus Holzbeton) sind als Einbausteine für den unauffälligen Einbau ins Mauerwerk verfügbar, sodass nur das Einflugloch zu sehen ist. Nachträglich ans Mauerwerk anzubringende Nisthilfen sind in der Regel mit entsprechenden Montagevorrichtungen ausgerüstet und lassen sich bei Bedarf auch wieder umsetzen. Die Nistkästen sollten nah beieinander angebracht werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Störungen bei Beachtung der Vorgaben vermieden werden.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja	<input type="checkbox"/>	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	ja	<input type="checkbox"/>	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	ja	<input type="checkbox"/>	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

7.3 Art-für-Art-Protokoll – Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;">Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</div>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		Brutvogel
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;">4405/1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün Günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, sodass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. (LANUV, 2024)</p> <p>Die Mehlschwalbe zählt zu den planungsrelevanten Vogelarten.</p> <p>An der südlichen Gebäudekante des zweigeschossigen Hauses (s. Abb. 5 und Bild 11) sind mehrere Spuren alter Nester zu erkennen (davon drei noch gut erhaltene Nester, die möglicherweise aus der vergangenen Brutsaison stammen). Durch den Gebäuderückbau gehen die Brutplätze verloren. Um Ersatzhabitate zu schaffen, werden die Brutstandorte durch geeignete Brutkästen ersetzt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		

Baubetrieb

Der Gebäudeabbruch ist vor Aufnahme der Bruttätigkeit (ab Anfang Mai) durchzuführen. Alternativ ist ein Eingriff in das Gebäude nur mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durch erfahrenes Fachpersonal möglich. Sollte eine Bruttätigkeit festgestellt werden, so dürfen keine Veränderungen am Gebäude vorgenommen werden, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben.

CEF-Maßnahmen

Im Umfeld des Gebäudes sind vor Beginn der Bruttätigkeit 6 handelsübliche Mehlschwalbenkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen der drei noch gut erhaltenen Brutplätze; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MULNV [2021]); hierbei sollten drei Doppelnisthilfen verwendet werden. Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Für die Anbringung der Nistkästen ist die Südseite Gebäude Wallstraße 2 (Flst. 392, Flur 4, Gem. Alpen, s. Bild 20) vorgesehen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers bzw. im Familienbesitz, so dass die Nisthilfen jederzeit angebracht werden können). Die Nisthilfen können auch nach fertig gestelltem Umbau unter der Dachkante des neuen Gebäudes angebracht werden.

Mehlschwalben sind Koloniebrüter und legen ihre Nester oft in enger Nachbarschaft an regengeschützten Stellen und in wenigsten 2,5 Meter Höhe an. Außerdem werden Stellen mit unverbauten Anflug bevorzugt. Um Verschmutzungen unter den Nestern zu vermeiden sollten sog. Kotbretter angebracht werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Störungen bei Beachtung der Vorgaben vermieden werden.

- | | |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

Entfällt

8 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Um ein Auslösen von Zugriffsverboten i. S. des § 39 BNatSchG (Zerstörungen von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln) zu vermeiden, sind Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Im vorliegenden Fall kann die Entfernung des Wandbewuchses auch noch außerhalb dieses Zeitfensters unter folgenden zu dokumentierenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die in **unbelaubtem Zustand** vorgenommene Kontrolle potenzieller Nistplätze fiel negativ aus.
- Die in **belaubtem Zustand** durch erfahrenes Fachpersonal (ökologische Baubegleitung) vorgenommene intensive Suche nach aktiven Nistplätzen war negativ.
- Revieranzeigende, regelmäßig die Vegetation anfliegende Vögel wurden nicht beobachtet; allerdings war der Zeitpunkt der Begehung hierfür auch nicht repräsentativ.

In ähnlicher Weise ist mit dem Rückbau von Gebäudeteilen zu verfahren. Sollte der Abbruch nicht in der Zeit nach Ende September bis vor Anfang März begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können, ist eine intensive Kontrolle der entsprechenden Gebäudeteile auf Vogelbesatz durchzuführen. Sollten mit Eiern oder Jungvögeln besetzte Nester angetroffen werden, sind die Baumaßnahmen so lang zu unterbrechen, bis die Jungvögel eigenständig ausgeflogen sind.

Der durch den Gebäuderückbau bedingte Verlust an Brutstätten ist im Raumbezug (an Nachbargebäuden) durch artspezifische künstlich Nisthilfen an geeigneten Stellen vor Baubeginn zu ersetzen (CEF-Maßnahmen, s. Artprotokolle). Da in Deutschland in der Regel die Westfront von Gebäuden stärker den negativen Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, sollten andere, vor allem östliche Gebäudeseiten bevorzugt werden. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arten zu beachten.

Von dem Auftraggeber wurden mehrere Positionen an benachbarten Gebäuden, die sich in seinem Eigentum bzw. Familienbesitz befinden, für die Anbringung der Ersatznistkästen vorgeschlagen. Abschließend wurden die beiden auf der Karte der Abb. 6 markierten Stellen als geeignete Lösungen bewertet. An der Südfront des Hauses Wallstraße 2 (Flst. 392, Flur 4, Gem. Alpen) ergeben sich Möglichkeiten, welche für Mehlschwalben und Haussperlinge geeignet sind (Bild 20). Für Mauersegler bietet sich die östliche Hotelseite an (Flst. 597, Flur 4, Gem. Alpen, Bild 21); hier wäre als Alternative zur Wallstraße 2 auch die Anbringung der Nisthilfen für den Haussperling möglich.

Bei der Anzahl der als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anzubringenden Nisthilfen (s. Artprotokolle) wurde neben den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MULNV [2021]) auch von Erfahrungswerten vergangener Untersuchungen ausgegangen sowie ein Worst-case-Szenario berücksichtigt. Da zurzeit noch keine der genannten Arten an ihre entsprechenden Brutstätten zurückgekehrt sind, würde es einer Kartierung zu einem späteren Zeitpunkt bedürfen, um den konkreten Besatz festzustellen. Das würde jedoch eine Verzögerung des gesamten Bauvorhabens bedeuten, da das Bauleitplanverfahren nicht weitergeführt werden kann.



Abb. 6: Möglichkeiten für die Anbringung der Nisthilfen für Mehlschwalben und Haussperlinge am Gebäude Wallstraße 2 (1) und für Mauersegler an der Seite von Gebäude Burgstraße 36/38 (2).
(Luftbildvorlage TIM-online 2.0, 26.03.2024)



Bild 20: Die roten Markierungen zeigen die Möglichkeiten für die Anbringung der Nisthilfen für Mehlschwalben und Haussperlinge an der Südseite von Gebäude Wallstraße 2.
(Aufnahme Architekturbüro Pierre Wetels)



Bild 21: Möglichkeiten für die Anbringung der Nisthilfen für Mauersegler an der östlichen Seite von Gebäude Burgstraße 36/38. (Aufnahme Architekturbüro Pierre Wetzels)

Da nicht ganz auszuschließen ist, dass die Mauerspalten an der südwestlichen Gebäudeecke gelegentlich als Tagesversteck für **Fledermäuse** dienen könnten, sind diese möglichst unmittelbar vor Abbruch durch einen Artexperten auf einen möglichen Besatz hin zu kontrollieren. Ggf. vorgefundene Einzeltiere sind (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen. Sollten Fledermausquartiere festgestellt werden, so sind darüber hinaus artspezifische Ersatzquartiere in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Art und Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

9 Zusammenfassung

Herr Hermann Janßen plant das Gebäude der „Burgschänke Alpen“ an der Burgstraße 34 in Alpen teilweise umzubauen bzw. aufzustocken. Das Bestandsgebäude ist Teil einer geschlossenen Häuserreihe und mit dem östlich sich anschließenden Hotel verbunden. In diesem Zusammenhang ist der Abbruch verschiedener Gebäudeteile und die Beseitigung von Wandbewuchs notwendig. Zur Umsetzung der Vorhaben ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplanes notwendig, was in dem vorliegenden Bauleitplanverfahren unter der Verfahrensbezeichnung „Bebauungsplan Alpen Nr. 74 „Burgstraße“, 1. vereinfachte Änderung“ erfolgen soll.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wurde das Büro SEELING + KAPPERT GbR mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags zur Artenschutzprüfung beauftragt.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt

4405 Rheinberg sowie durch eine Geländebegehung zur Habitat-Potenzialanalyse mit Gebäude- und Vegetationskontrolle am 04.03.2024. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft, was jedoch zu keinen weiteren Ergebnissen führte.

Projektbezogene Wirkfaktoren sind in baubedingten Auswirkungen zu sehen, die neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen und Strukturen auch temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) beinhalten. Die Rück- und Umbauarbeiten führen weiterhin zur Zerstörung vorhandener Fortpflanzungsstätten verschiedener Vogelarten. Dabei kann es auch, je nach dem zu welcher Jahreszeit der Baubeginn terminiert wird, zur Tötung einzelner Individuen kommen. Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung des Gebäudes, wodurch bislang für verschiedenen Arten nutzbare Strukturen vermindert werden. An Neubauten sind in der Regel keine für geschützte Arten geeignete Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden. Diesem Mangel kann jedoch durch den Einbau vorgefertigter künstlicher Nisthilfen für verschiedene Gebäudebrüter leicht Abhilfe geschaffen werden. Möglicherweise kann auch die neue Hauswand an der Westseite zum benachbarten Grundstück (Wallstraße 2) wieder begrünt werden, sodass sie erneut verschiedenen, zumindest den an menschliche Nähe gewöhnten Arten als Teilhabitat zur Verfügung steht. Die bislang vorhandenen betriebsbedingten Störungen werden sich durch die neu entstandenen Dachterrassen, zumindest temporär auf weitere Gebäudebereiche auswirken.

Da nicht ganz auszuschließen ist, dass die Mauerspalten an der südwestlichen Gebäudeecke gelegentlich als Tagesversteck für **Fledermäuse** dienen könnten, sind diese möglichst unmittelbar vor Abbruch durch einen Artexperten auf einen möglichen Besatz hin zu kontrollieren. Ggf. vorgefundene Einzeltiere sind (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen. Sollten Fledermausquartiere festgestellt werden, so sind darüber hinaus artspezifische Ersatzquartiere in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

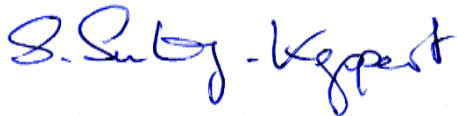
Für das Vorhabengebäude kommen vor allem die mehr oder weniger auch an menschliche Nähe gewöhnten **Vogelarten**, vor allem Gebäudebrüter, in Frage. Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der Gebäudenutzung und Lage im Siedlungsbereich keinen geeigneten Lebensraum. Nestrückstände belegen das Vorkommen der **Mehlschwalbe** als planungsrelevante Art. Weitere Hinweise belegen den dringenden Brutverdacht der geschützten, und als Koloniebrüter im Kreis Wesel als planungsrelevant geltenden Vogelarten **Mauersegler** und **Hausperling**. Für die Gebäudebrüter ist der baubedingte Verlust ihrer Brutstätten existenziell und muss bereits mit den im Kapitel 8 aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch geeignete Nisthilfen ausgeglichen werden.

Abgesehen von den genannten Gebäudebrütern sind auch im Bewuchs der Wand des rückwärtigen Gebäudeteils Vertreter der, vor allem im Siedlungsbereich weit verbreiteten, Vogelarten **Amsel**, **Rotkehlchen** und **Zaunkönig** zu erwarten. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld hat der Verlust des Wandbewuchses keine populationsbedrohenden Folgen für diese Arten. Zur Vermeidung der Auslösung der Verbotsstatbestände für den allgemeinen Artenschutz (i.S. § 39 BNatSchG) ist eine Terminierung für Gehölzrodungen zu berücksichtigen, so dass Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorzunehmen sind.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine für **Amphibien** geeignete Lebensräume. Planungsrelevante **Reptilienarten** werden für das betroffene Messtischblatt nicht genannt. Ein Vorkommen ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen auszuschließen.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass für keine der betroffenen geschützten Arten unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 aufgeführten Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten. Die genannten Maßnahmen dienen auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 39 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Weeze, den 03.04.2024



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

- LANUV NRW (2024a): Planungsrelevante Arten (Internetabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44051>, am 12.03.2024)
- LANUV NRW (2024b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Internetabfrage: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, am 12.03.2024)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Mkulnv Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. 2023. Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75–130.

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4405 „Rheinberg“, Quadrant 1
 (LANUV NRW, Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44051>, am 04.03.2024)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere (Mammalia)			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis Vorkommen	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis Vorkommen	G
Vögel (Aves)			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rast/Wintervorkommen	U
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Rast/Wintervorkommen	S
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S
Fortsetzung nächste Seite			

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan:
 „Alpen Nr. 74 „Burgstraße“, 1. vereinfachte Änderung“ - (Burgschänke Alpen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
		Rast/Wintervorkommen	U
Amphibien			
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis vorhanden	unbekannt

Erhaltungszustand in NRW (ATL):

G: günstig

U: ungünstig/unzureichend

S: ungünstig/schlecht

↓ sich verschlechternd

↑ sich verbessernd